



RADIO 3FACH  
ZÜRICHSTRASSE 49  
CH-6004 LUZERN  
041 417 00 70  
WWW.3FACH.CH

# Verein Radio 3FACH Statuten

Mai 2017

## I. Der Verein

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Verein Radio 3FACH besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ZGB mit Sitz in Luzern.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein Radio 3FACH verfolgt den Zweck

- a) eines nicht-kommerz- und nicht-gewinnorientierten lokalen Rundfunksenders.
- b) eines Ausbildungsradios. Es fördert einerseits junge, 15- bis 25-jährige Journalismus-interessierte. Als Radio bietet 3FACH diesen eine Plattform und Möglichkeit Redaktions- und Moderationserfahrung zu sammeln und aktiv an der Gestaltung von Radio 3FACH mitzuwirken. Andererseits bieten die Geschäftsleistungsstellen ausschliesslich Personen, die nicht älter als 30 Jahre alt sind, erste Berufserfahrungen in Leitungsfunktionen der Bereiche Marketing, Kommunikation, Organisations- und Personalführung, Administration, Booking, Musikredaktion, Ausbildungs-leitung und Programmleitung.
- c) eines Jugendradios. Es sendet für Jugendliche relevante Inhalte zu den Themen Politik, Gesellschaft, Kultur sowie Musik und informiert über regionale Geschehnisse.
- d) eines Kulturradios. Es bietet der Arbeit regionaler und nationaler Musik- und Kulturschaffender eine Plattform.
- e) eines Kulturveranstalters.
- f) eines Kulturförderers (jährliche Preisverleihung des Kick Ass Award).

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

- 1 Alle natürlichen Personen können die Mitgliedschaft erwerben, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, nicht älter als 30 Jahre alt sind und die entweder in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen oder die Funktion als Vorstandsmitglied innehaben.
- 2 Die Personen erwerben ihre Mitgliedschaft mit dem Beginn ihres Arbeitsverhältnisses oder mit der Wahl in den Vorstand. Sie verlieren ihre Mitgliedschaft mit dem Erlöschen ihres Arbeitsverhältnisses oder mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand.

### **Art. 4 Organe des Vereins**

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Geschäftsleitung
- 2 Ferner agieren als externe Organe, in denen Nichtmitglieder Einsitz haben, der Radorat und die Ombudsstelle RTV, sowie eine Revisionsstelle.

### **Art. 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

## II. Organe und ihre Pflichten und Befugnisse

### A) Mitgliederversammlung

#### **Art. 6 Zusammensetzung**

Die Gesamtheit der unter Art. 3 aufgeführten Mitglieder bildet die Mitgliederversammlung.

#### **Art. 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet spätestens 6 Monate nach Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres statt. Der Vorstand hat zur Versammlung drei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen. Ausserordentliche Versammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens ein Fünftel aller Mitglieder wünscht.

#### **Art. 8 Stimmrecht und Stellvertretung**

- 1 Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Der erste Wahlgang zählt.
- 2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

#### **Art. 9 Befugnisse und Pflichten der Mitgliederversammlung**

- a) Festsetzung und Änderung dieser Statuten
- b) Wahl, Abwahl und Bestätigung des Vorstandes und dessen Ämter
- c) Wahl, Abwahl und Bestätigung der Geschäftsleitung
- d) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- e) Auflösung des Vereins

### B) Vorstand

#### **Art. 10 Zusammensetzung**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen (Präsident, Vizepräsident, Beisitze).
- 2 Die Personen des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 30 Jahre alt sein.
- 3 Austretende Geschäftsleitungsmitglieder erhalten automatisch den Vorschlag als Vorstandsmitglied und stehen zur Wahl an der nächsten Mitgliederversammlung.

#### **Art. 11 Versammlung des Vorstands**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, nach Bedarf.

#### **Art. 12 Befugnisse und Pflichten des Vorstands**

- a) Der Vorstand hat beratende Funktion und unterstützt die Geschäftsleitung bei Bedarf in Fragen der Organisation.
- b) Die Mitglieder des Vorstands sind zu Zweien zeichnungsbefugt.
- c) Der Vorstand organisiert die Mitgliederversammlung.
- d) Der Vorstand überprüft jährlich die von der Geschäftsleitung festgelegten strategischen Leitziele.
- e) Der Vorstand unterzeichnet stellvertretend für die Mitgliederversammlung die Arbeitsverträge der gewählten Geschäftsleitungsmitglieder, sowie deren Pflichtenhefter.

### C) Geschäftsleitung

#### **Art. 13 Zusammensetzung**

- 1 Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens vier Personen und gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche:

- a) Vorsitzende\_r Geschäftsleitung und Projektleitung
- b) Redaktions- & Programmleitung
- c) Leitung Marketing & Kommunikation
- d) Leitung Musik

2 Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht älter als 30 Jahre alt sein.

#### **Art. 14 Versammlung / Retraite / Standortbestimmung der Geschäftsleitung**

- 1 Die Mitglieder der Geschäftsleitung versammeln sich in regelmässigen Abständen. Sie verständigen sich über Ort und Zeit der Versammlung. Die/Der Vorsitzende hat koordinierende Funktion.
- 2 Die Geschäftsleitung führt einmal jährlich eine Retraite durch um das vergangene Jahr zu evaluieren und das anstehende Jahr zu planen. Die an der Retraite festgehaltenen Vorhaben werden an einer Standortbestimmung besprochen und gegebenenfalls justiert.

#### **Art. 15 Befugnisse und Pflichten der Geschäftsleitung**

- a) Die Geschäftsleitung trifft alle wesentlichen Entscheidungen im Tagesgeschäft.
- b) Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind zu Zweien zeichnungsbefugt.
- c) Die Geschäftsleitung zeichnet die Arbeitsverträge mit den unterstellten Stellen (Stabstellen, Redaktion, Technik etc.), sowie deren Pflichtenhefter. Sie entscheidet zudem über die Zusammensetzung des Radorats.
- d) In finanzieller Hinsicht ist sie an das Budget gebunden, aber berechtigt, selbständig über Ausgaben zu befinden.
- e) Die Geschäftsleitung regelt die Organisation in einem Organisationsreglement.
- f) Die Geschäftsleitung erstellt eine Strategie, welche sie mit ihrem Tun verfolgt und legt sie dem Vorstand zur Überprüfung vor.
- g) Sie erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget.

### **D) Radorat**

#### **Art. 16 Zusammensetzung**

- 1 Der Radorat besteht aus maximal zehn Personen. Die Mitglieder des Radorates bestimmen unter sich einen Ratspräsidenten. In erster Linie führt er die Ratssitzungen.
- 2 Im Radorat sind Personen vertreten, die gegenüber der Öffentlichkeit gewisses Ansehen, Respekt und Vertrauen geniessen. Die Mitglieder des Radorats sind keine Mitglieder des Vereins.
- 3 Für rechtliche Fragen oder die Vertretung des Vereins gegenüber dem Gericht sollte im Radorat ein Jurist Einsitz haben. Er wird vom Verein erst entlohnt, wenn seine Leistungen beratenden Charakter überschreiten.
- 4 Die Mitglieder des Radorats stehen in keinem Arbeitsverhältnis zum Verein und sie sind daher auch nicht Mitglieder des Vereins. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht und nehmen keinen direkten Einfluss auf die Leitung des Betriebes oder das Radio-Programm.
- 5 Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich nicht entlohnt.

#### **Art. 17 Versammlung des Radorats**

Der Radorat versammelt sich je nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr. Die Sitzungen werden von der Geschäftsleitung oder dem Ratspräsidenten einberufen. Sie entscheiden je nach Problem oder Thema über die Anwesenheitspflicht. Die Geschäftsleitung nimmt an der Sitzung teil.

#### **Art. 18 Befugnisse und Pflichten des Radorats**

- a) Der Radorat dient dem Verein als Instrument zur redaktionellen und betrieblichen Qualitätssicherung. Dazu verfasst dieser Ratschläge zur Optimierung der redaktionellen und betrieblichen Arbeit zuhanden der Geschäftsleitung. Diese Ratschläge sind beratender Natur.
- b) Der Radorat als externes Organ des Vereins kann diesen gegenüber der Öffentlichkeit vertreten, sofern dies von der Geschäftsleitung gewünscht wird.

- c) Der Radorat kann neben der Ombudsstelle RTV als zusätzliche Schlichtungsstelle für Streitigkeiten oder Klagen von aussen dienen.

## E) Ombudsstelle RTV

### Art. 19 Funktion der Ombudsstelle RTV

- 1 Die Ombudsstelle der Radio- und Fernsehveranstalter der Deutschen- und Rätoromanischen Schweiz (Ombudsstelle RTV) behandelt als externes Organ des Vereins Beanstandungen gegen ausgestrahlte redaktionelle Sendungen wegen Verletzung der Artikel 4 und 5 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG – SR 784.10) oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts sowie gegen die Verweigerung des Zugangs zum Programm schweizerischer Veranstalter.
- 2 Die Ombudsstelle RTV dient dem Verein als primäre Schlichtungsstelle für Streitigkeiten oder Klagen von aussen. Der Radorat (vgl. Art. 13) kann dem Verein als sekundäre Schlichtungsstelle für Streitigkeiten oder Klagen von aussen dienen.

## F) Revisionsstelle

### Art. 20 Wahl und Vorgaben der Revisionsstelle

- 1 Der Verein setzt zur Prüfung der Jahresrechnung eine Treuhandgesellschaft ein, wobei die Dauer der Wahl jeweils ein Jahr beträgt.
- 2 Die Revisionsstelle hält sich dabei an die vom BAKOM vorgegebenen Rechtsgrundlagen.

## III. Redaktion / Moderation

### Art. 21 Alterslimite

Die Personen in der Redaktion / Moderation sind zwischen 13 und 25 Jahre alt.

### Art. 22 Organisation

Die Redaktion hat nach Massgabe des 3FACH-Handbuchs und Organisationsreglements die volle gestalterische Freiheit.

## IV. Finanzen

### Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### Art. 24 Finanzierung

Gelder zur Verfolgung des Vereinszweckes, namentlich des Betriebs des Radiosenders, werden zum Grossteil durch Beiträge der öffentlichen Hand, Spenden, Erlöse aus Produktionen und Veranstaltungen und durch Sponsoring eingenommen. Radio 3FACH verfolgt kein Gewinnstreben.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 25 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution gemäss aktueller Liste der Luzerner Steuerbehörde übertragen. Die Wahl der Institution obliegt der Mitgliederversammlung.


### Art. 26 Annahme

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. Juni 2017 genehmigt und angenommen.

Unterschrift Vorstand

Handwritten signature of Angela Meier, consisting of a stylized 'A' and 'M' followed by a long horizontal line.

Angela Meier  
Vizepräsidentin Vorstand

Handwritten signature of Kilian Mutter, featuring a stylized 'K' and 'M' followed by a horizontal line.

Kilian Mutter  
Mitglied Vorstand